Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/9/29 9ObA100/04b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.2004

Norm

ArbVG §64 Abs1
ArbVG §66 Abs4

Rechtssatz

Die in § 66 Abs 4 ArbVG geregelte Rücklegung einer Funktion ist vom § 64 Abs 1 ArbVG normierten Rücktritt eines Betriebsratsmitglieds zu unterscheiden. Nur der Rücktritt vom Mandat iSd § 64 Abs 1 ArbVG beendet die Mitgliedschaft zum Betriebsrat, nicht aber die Zurücklegung einer Funktion, die nur die Funktion, nicht aber das Mandat beendet.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 100/04b
  Entscheidungstext OGH 29.09.2004 9 ObA 100/04b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119397

Dokumentnummer

JJR_20040929_OGH0002_009OBA00100_04B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at